

Verordnung über die Organisation der kantonalen Schulen

(Schulorganisationsverordnung, SOV)

(Vom

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung¹⁾ und Artikel 32 Absatz 2 des Bildungsgesetzes²⁾

erlässt:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation und der Aufsicht der kantonalen Schulen.

2. Organisation

Art. 2 *Schulleitung*

¹ Die Kantonsschule, die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule sowie das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales verfügen über je eine Schulleitung.

Art. 3 *Aufgaben*

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die operative und die pädagogische Führung der Schule.

² Sie vertritt die Schule nach aussen.

³ Sie ist die vorgesetzte Instanz für das Personal.

⁴ Der Regierungsrat kann den Schulleitungen weitere Aufgaben zuordnen.

Art. 4 *Wahlbehörde*

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Schulleitung.

¹⁾ GS IV B/51/1

²⁾ GS IV B/1/3

3. Aufsicht

Art. 5 *Aufsichtsgremien*

¹ Die Kantonsschule steht unter der Aufsicht des Kantonsschulrates.

² Die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule sowie das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales werden von Kommissionen beaufsichtigt.

Art. 6 *Wahl und Zusammensetzung*

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Aufsichtsgremien.

² Eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine Vertretung der Schulleitung wohnen den Sitzungen der Aufsichtsgremien mit beratender Stimme bei.

Art. 7 *Fachliche Aufsicht*

¹ Den Aufsichtsgremien obliegt auf strategischer Ebene die fachliche Aufsicht über den Betrieb ihrer Schulen.

Art. 8 *Regelungskompetenzen*

¹ Die Aufsichtsgremien erlassen für ihre Schulen die nötigen Regelungen, namentlich betreffend Aufnahme, Verbleib und Abschluss von Bildungsgängen soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist.

Art. 9 *Qualitätssorge*

¹ Die Aufsichtsgremien sorgen mit ihrer Verbindung zur Arbeitswelt und zu abgebenden und abnehmenden Schulen für eine Aussensicht und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität der ganzen Schule.

Art. 10 *Berichterstattung*

¹ Die Aufsichtsgremien können sich von der Schulleitung Bericht erstatten lassen, soweit dies für die Aufsicht erforderlich ist.

Art. 11 *Ausschüsse oder Subgremien*

¹ Die Aufsichtsgremien können Ausschüsse oder Subgremien einsetzen.

II.

GS IV B/51/2/1, Verordnung über die Steuerung und die Aufgaben in der Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 28. Juni 2017 (Stand 1. September 2017), wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die kantonale Berufsbildungskommission amtiert als Prüfungskommission.

² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung sowie die weiteren Aufgaben der Kommission.

III.

1.

GS IV B/4/2, Schulordnung der Kantonsschule vom 26. Juni 1996, wird aufgehoben.

2.

GS IV B/50/1, Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot (Brückenangebot) vom 13. Januar 2010, wird aufgehoben.

3.

GS IV B/51/2, Verordnung über die Berufsbildung vom 20. Juni 2007, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.